

Update Vergaberecht

Verweis auf die eigene Kalkulation reicht als Rüge nicht aus

OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.07.2023 – 11 Verg 3/23

In einem von A durchgeführten Vergabeverfahren wurde das Angebot für Los 1 von Bieter B als das preisgünstigste ermittelt und für den Zuschlag vorgesehen. Bieter C rügte erfolglos und erhob Nachprüfungsantrag und wiederholte seine Behauptungen aus der Rüge, B habe entgegen den Vorgaben im Leistungsverzeichnis die Kosten des Objektleiters entweder mit 0 % oder gar nicht angegeben. Zur Begründung bezieht sich C allein auf seine eigene Angebotskalkulation. Die angerufene Vergabekammer verwirft den Antrag als unzulässig. C sei nicht antragsbefugt, die Rüge nicht ausreichend substantiiert. C stütze sich lediglich auf Vermutungen ohne tatsächliche Sachbegründung, warum das Angebot von B nicht das günstigste sei, was nicht zutrifft. C erhebt daraufhin sofortige Beschwerde.

Ohne Erfolg! Das OLG Frankfurt weist die sofortige Beschwerde als unbegründet zurück. Bei Rügen sei zwar ein großzügiger Maßstab anzulegen. Aufgrund des begrenzten Einblicks in das Vergabeverfahren dürften Bieter in Vergabenachprüfungsverfahren auch Vergabeverstöße, die sie für wahrscheinlich oder möglich halten, behaupten. Dies gelte insbesondere bei Verstößen, die außerhalb der Sphäre des Bieters liegen, wie das Angebot eines Mitbewerbers. Der Antragsteller müsse jedoch ein Mindestmaß an Substantiierung einhalten und tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vortragen, die einen hinreichenden Verdacht eines Vergaberechtsverstößes begründen. Die reine Vermutung eines Verstoßes genüge nicht. Anhaltspunkte, die die Behauptungen des C begründen, habe er nicht vorgetragen, weder in der Rüge noch im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens. Warum eine geringe Preiskalkulation vergaberechtswidrig sein soll, lege C nicht dar. Die Vorlage der eigenen Preiskalkulation reiche zur Substantiierung von Behauptungen nicht aus, soweit sich aus ihr keine Anhaltspunkte für eine unauskömmliche Kalkulation von Mitbewerbern ergeben.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Frankfurt stellt klar, dass eine hinreichende Begründung erforderlich ist und eine Rüge „ins Blaue hinein“ nicht genügt. Auch wenn nach der Rechtsprechung die Anforderungen der Vergabekammern an eine Rüge oftmals nicht sehr hoch angesetzt werden, so muss zumindest im Nachprüfungsverfahren eine substantiierte Begründung vom Antragsteller vorliegen. Eine bloße Vermutung eines Vergabeverstößes genügt dabei nicht. Es müssen alle bekannten Tatsachen konkret vorgetragen werden, aus dem sich eine Rechtsverletzung ableiten soll. Allein mit der eigenen Preiskalkulation zu argumentieren, genügt hierfür nicht.